

**Schulordnung** (Ziff. 5 des Schulvertrages)

**ALLGEMEINE SCHULORDNUNG der Freien Waldorfschule Marburg**

**Schülerinnen und Schüler**

**I. Schulgestalt**

Die Freie Waldorfschule Marburg als Schule besonderer pädagogischer Prägung auf der Grundlage der Menschenkunde Rudolf Steiners (Waldorfpädagogik) ist eine Schule freier Trägerschaft. Es ist notwendig, dass die Erziehungsberechtigten und die Lehrer zusammenarbeiten und sich in Erziehungs- und Schulfragen verständigen. Dazu geben Lehrersprechstunden, Klassenelternabende, Schulveranstaltungen und -feiern Gelegenheit. Die gemeinsame Betrachtung menschenkundlicher Fragen ist erstrebenswert. Hierfür ist es sinnvoll, sich mit den Grundlagen der Waldorfpädagogik bekannt zu machen: Das gesamtschulische Organ der Zusammenarbeit von Eltern und Lehrern ist die Schüler-Eltern-Lehrer-Konferenz (SELK), die über den gewählten Klassenelternvertreter hinaus jedem interessierten Erziehungsberechtigten zur Mitarbeit offensteht. **Auf das Erscheinen der SELK-Protokolle bzw. der Wochenpost in Druck und online wird hingewiesen.** Zwei SELK-Vertreter steht die Teilnahme an den Konferenzen der Schulleitung offen. Die Jahrestagung des Bundes der Freien Waldorfschulen e.V. führt alle interessierten Eltern, Lehrer und Schüler der Oberstufe zusammen. Die Lehrerschaft verantwortet kollegial den pädagogischen Bereich und den **Schulverwaltungsbereich**. Das Kollegium überträgt einzelnen Lehrkräften besondere Aufgaben, z.B. die Schüleraufnahme, die Konferenzvorbereitung, den lfd. Schriftverkehr u.ä. (kollegiale Schulführung). Für alle pädagogischen und innerschulischen Anliegen der Erziehungsberechtigten ist zunächst der jeweils verantwortliche Lehrer zuständig. Die Erziehungsberechtigten können sich aber auch schriftlich an das Kollegium (Lehrerkonferenz) wenden. Um die Kontaktaufnahme zu den Erziehungsberechtigten jederzeit zu ermöglichen, sind diese gebeten, Adressenänderungen und neue Telefonnummern der Schule und dem Schulverein umgehend mitzuteilen. Entsprechendes gilt für die mündigen Schüler; deren Wohnungswechsel bedürfen der Mitteilung an den Klassenbetreuer.

**II. Zeugnisse**

Die Schüler erhalten ein Jahreszeugnis. Als Textzeugnis orientiert es über das Verhalten, die Entwicklung und die Leistungen des Schülers. Im Falle der Erteilung von Abgangs- und Abschlusszeugnissen in der Oberstufe werden Notenzeugnisse unter Zugrundelegung eines gymnasialen Leistungsmaßstabes ausgefertigt. Daher ist dann ab Klasse 9 das je nach Leistungsstand erreichte gymnasiale Klassenniveau und nicht die altersabhängige Jahrgangsklasse der Waldorfschule auszuweisen. Die Klassen 11 bis 13 sind als gymnasiale Oberstufe staatlich anerkannt. Schülern, die ein Abgangs- oder Abschlusszeugnis erhalten, wird dieses erst ausgehändigt, wenn alles Eigentum der Schule (überlassene Lernmittel, geliehene Instrumente usw.) ordnungsgemäß zurückgegeben worden sind.

**III. Praktika**

Die Praktika, die in den Klasse 9-12 durchgeführt werden, sind gleichfalls verbindlicher integrierter Bestandteil des Unterrichts. Ihre Finanzierung wird im Zusammenhang von Klassenelternschaft und Schulverein ermöglicht.

**IV. Schulbesuch**

**1. Teil: Allgemeine Grundsätze**

Die Erziehungsberechtigten haben die Aufgabe, für den geordneten Schulbesuch des Schülers Sorge zu tragen; mündige Schüler sind dafür selbst voll verantwortlich. Zu einem ordnungsgemäßen

Schulbesuch gehören der pünktliche und regelmäßige Besuch des Unterrichts und die Teilnahme an den für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen (z.B.: Praktika). Das Schuljahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli. Dauer und Zeitpunkt der Ferien werden von der Lehrerkonferenz bestimmt. Im Regelfall entsprechen sie den Schulferien des Landes Hessen.

### **1.1 Schulversäumnisse und Entschuldigungen**

Ist ein Schüler am Schulbesuch gehindert, muss dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitgeteilt werden, möglichst schon am ersten Tag auch mündlich, spätestens aber am dritten Tag schriftlich. Telefonische Entschuldigungen gelten nur als vorläufige Benachrichtigungen. Bei Wiederaufnahme des Schulbesuchs bringt der Schüler eine schriftliche Entschuldigung mit, die außer dem Grund die Dauer des Schulversäumnisses enthält.

Die Schule kann ein Attest **verlangen**, im Falle von:

- Krankheit des Schülers (evtl. ärztliche Bescheinigung)
- ansteckende Krankheit in der Familie (Schulversäumnisse auf Anordnung des Arztes)
- besondere Familieneignisse (Todesfall, Hochzeit usw.)
- Abwesenheit bei Klausuren ab Kl. 12

Arztbesuche, Fahrstunden u.a. müssen außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden; ist dies im Ausnahmefall unzumutbar, muss eine schriftliche Begründung vorgelegt werden.

### **1.2 Unentschuldigtes Fernbleiben**

Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht einzelner Stunden und/oder ganzer Tage kann im Wiederholungsfalle den weiteren Verbleib auf der Schule infrage stellen.

### **1.3 Unterrichtsbefreiungen und Beurlaubungen**

Unterrichtsbefreiungen und Beurlaubungen vom Unterrichtsbesuch können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag hin gewährt werden:

Wer für sein Kind eine Beurlaubung oder eine Befreiung vom Unterricht wünscht, allgemein oder in einem einzelnen Fach, muss einen schriftlich begründeten Antrag so rechtzeitig an den Klassenlehrer oder -betreuer richten, dass diesem ausreichend Zeit für die Entscheidung bleibt. Nur in besonders dringenden Fällen ist eine fernmündliche Absprache möglich, die umgehend schriftlich von den Eltern nachgereicht werden muss.

#### **1.3.1 Beurlaubungen für einen ganzen oder mehrere Schultage sowie von verbindlichen Schulveranstaltungen**

anerkannte Gründe:

- kirchliche und religiöse Veranstaltungen
- Heilkuren, Erholungsaufenthalte gemäß ärztlichem Attest
- Internationaler Schüleraustausch, Auslandssprachkurse
- wichtige persönliche Gründe wie Heirat von Verwandten, Todesfall, Erkrankung in der Familie, Wohnungswechsel

#### **1.3.2 Befreiung von einzelnen Fachstunden**

Es gilt die Regelung: Klassenlehrer bzw. -betreuer entscheiden gemeinsam mit dem Fachlehrer. Soweit gesundheitliche Gründe geltend gemacht werden (z.B. Sportunfähigkeit; Allergien), muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. (Befreiung vom Turnunterricht kann für Schüler der 12. und 13. Klasse nur aufgrund einer amtsärztlichen Bescheinigung erteilt werden. Für die Schüler der übrigen Klassen genügt für eine Befreiung bis zu einem Vierteljahr das Attest des behandelnden Arztes)

#### **1.3.3. Weitere Gründe**

Weitere Gründe können nur nach einem persönlichen Gespräch zwischen Klassenlehrer und Eltern, in dem die pädagogischen Gesichtspunkte für den Schüler und die Klasse kritisch abgewogen wurden, anerkannt werden.

Über Beurlaubungen bis zu einem Tag entscheidet der Klassenlehrer, darüber hinaus die Konferenz (in Eilfällen der **Verwaltungsrat gemäß seiner eigenen Ordnung** (und zwar bis zu einem Tag) durch den Klassenlehrer bzw. den Klassenbetreuer, darüber hinaus nur durch die Lehrerkonferenz. Der Antrag ist mindestens 10 Tage vorher zu stellen.)

## **V. Verhalten im Bereich der Schule**

### **1. Allgemeine Regeln:**

Es wird erwartet, dass jeder Schüler oder Erwachsene sich so verhält, dass weder der Unterricht oder andere Veranstaltungen gestört noch Personen und Sachen direkt oder indirekt gefährdet oder geschädigt werden.

#### **1.1 Umgang mit elektronischen Geräten an unserer Schule**

- Die Nutzung *privater mobiler Endgeräte* ist für alle Klassen auf dem gesamten Gelände an Schultagen von 7:30 bis 15:30 Uhr verboten.
- Als *Arbeitsmittel* dürfen die Klassen 9–13 die in der Schule vorgesehenen digitalen Geräte in ihren Klassen- oder Arbeitsräumen nutzen – im Unterricht nach Maßgabe der Lehrenden.
- Fotografieren, filmen, sowie Tonaufnahmen sind nicht erlaubt. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Absprache möglich.

#### **1.2 Das Werfen**

Das Werfen von Schneebällen, Kiefernzapfen, Äpfeln oder Ähnlichem ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt und kann für Schüler aller Klassen mit Maßnahmen belegt werden. Gleiches gilt für das Mitbringen und Entzünden von Feuerwerkskörpern.

#### **1.3 Rauchen/Drogen**

Auf dem Schulgelände besteht Rauchverbot.

Wegen der Gefährdung, die vom Drogenkonsum ausgeht, muss sich die Schule vorbehalten, in dringenden Verdachtsfällen eine medizinische Überprüfung vornehmen zu lassen. **Die Kosten des Tests gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten bzw. der Unterhaltspflichtigen.** Der andauernde Konsum (auch der Unterrichtsbesuch in alkoholisiertem Zustand) stellt den Verbleib auf der Schule in Frage und kann zur Kündigung des Schulvertrages führen. Drogenhandel (**Deal**) kann ein fristloser Kündigungsgrund sein.

Der Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Drogen auf dem Schulgelände, auch außerhalb der Unterrichtszeit und bei jeder Art von Veranstaltungen, sind untersagt. Auf Antrag in der Schulleitungskonferenz können besondere Veranstaltungen von dieser Regelung ausgenommen werden; in diesem Falle dürfen schwach alkoholische Getränke ausgeschenkt werden.

#### **1.4 Waffen**

Waffen jeglicher Art und sonstige gefährliche oder auch nur scheinbar gefährliche Gegenstände sind auf dem Schulgelände verboten.

#### **1.5 Offenes Feuer**

Offenes Feuer ist nur nach vorherigem Einverständnis und unter Aufsicht von Lehrern zulässig.

#### **1.6 Fahrzeuge auf dem Schulgelände**

Autos von Schülern und Eltern dürfen nicht auf dem Schulgelände geparkt werden, ausgenommen für Abendveranstaltungen (Parkverbot).

Aus Gründen der Verkehrssicherheit auf dem Schulhof sind Schüler nur außerhalb des Schulgeländes abzusetzen und abzuholen. Die Schulzufahrten müssen unbedingt freigehalten werden. Auf dem Schulgelände darf während Unterrichtszeiten und Pausen nicht gefahren werden (Fahrräder, Roller, Skater, Einräder, Skateboards, Funboards etc.). Kleinroller ("Cityroller")

können nur dann mit ins Schulhaus genommen werden, wenn sie zusammengeklappt und ordnungsmäßig arretiert sind. Den Weisungen der Lehrer und anderen weisungsberechtigten Personen ist Folge zu leisten.

### 1.7 Verlust/Diebstahl

Für den Verlust von Gegenständen, die auf dem Schulgelände untergestellt sind, z.B. Fahrräder, haftet die Schule nicht. Fahrräder dürfen ebenso wie motorisierte Zweiräder von Schülern nur auf den ausgewiesenen Plätzen abgestellt werden. Auch für Garderobe, Geld und andere Wertgegenstände haftet die Schule nicht. Für zur Schule gebrachte private Gegenstände aller Art übernimmt die Schule keine Haftung. **Geld- und Wertsachen** müssen mit in den Klassenraum genommen werden und dürfen nicht in der Überbekleidung an der Garderobe verbleiben. Dies gilt auch für die Pausen.

## 2. Teil: Einzelne Regelungen

1. Jeder soll sich so rücksichtsvoll und verantwortungsbewusst verhalten, dass niemand behindert, belästigt oder gefährdet und der Unterricht nicht gestört wird. Das gilt vor allem auch für Wartezeiten zwischen **Unterrichtseinheiten am Ende des Vormittags und vor der Mittagspause**, z.B. beim Aufenthalt auf dem Schulhof.
2. Jede Klassengemeinschaft ist für die ordentliche Pflege ihres Klassenraumes und der ganzen Schule einschließlich der Außenanlagen mitverantwortlich. Verunreinigungen sind zu vermeiden. Benutzte Räume werden sauber hinterlassen. Gegessen und getrunken wird nur in der Pause. Kaugummis sind auf dem gesamten Schulgelände verboten.
3. Für die Benutzung der Fachräume gelten die besonderen Regeln, die von den Fachlehrern bekannt gegeben werden.
4. Wurde etwas beschädigt oder stark verunreinigt, muss dies möglichst sofort einem Lehrer **oder dem Hausmeister** mitgeteilt werden. Der Verursacher des Schadens soll möglichst (im Falle mutwilliger Beschädigung immer) zur Schadensbehebung mit herangezogen werden.
5. Der Aufenthalt in den Klassenräumen ist gesondert geregelt.
6. Das Schulgelände darf - vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen - während der Unterrichtszeit nicht verlassen werden.
  - 6.1 Den Schülern der Klassen 11 bis 13 ist es freigestellt, die Schule in den Zwischenstunden, in den großen Pausen und in der Mittagspause zu verlassen
  - 6.2 Für die Klassen 12 u. 13 und für volljährige Schüler erstreckt sich die Aufsicht nur auf Fächer und Veranstaltungen, die mit besonderen Gefahren verbunden sind (Sport, Naturwissenschaften, Technik)
  - 6.3 Sonderregelungen: Die Klassenlehrer und -betreuer können Schülern im seltenen Ausnahmefall **das Verlassen der Schule** gestatten, wenn dies von den Personensorgeberechtigten unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird. Die Gestattung kann versagt werden, wenn es aus pädagogischen Gründen geboten erscheint. Verlassen die Schüler unerlaubt oder eigenmächtig das Schulgrundstück, entfällt die Aufsichtspflicht der Schule. Die Verantwortung tragen dann ausschließlich die Personensorgeberechtigten.
7. Der Pausenaufsicht (Lehrer und Schüler) ist Folge zu leisten.

## 3. Teil: Pädagogische Maßnahmen

1. Pädagogische Maßnahmen dienen der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Waldorfschule, der Erfüllung der Schulpflicht, der Einhaltung der Schulordnung und dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule und auf dem Schulweg: Sie können bei jedem Verstoß gegen die in Teil 1 und 2 genannten Regeln angewendet werden.
2. Pädagogische Maßnahmen sollen in erster Linie auf die individuelle Persönlichkeit des betroffenen Schülers ausgerichtet sein, daneben aber auch eine gleichmäßige Behandlung aller Schüler in den Blick nehmen.
3. Selbstverantwortete Maßnahmen des einzelnen Lehrers

- a. mündliche Missbilligung eines Verhaltens des Schülers, Ermahnung
  - b. Gespräche mit dem Schüler, auch außerhalb des Unterrichts
  - c. vorübergehendes Verweisen aus dem Unterricht unter Beachtung der Aufsichtspflicht
  - d. zeitweise Wegnahme von Gegenständen
  - e. Nacharbeit von Unterrichtsinhalten
  - f. Beauftragung mit besonderen Aufgaben, auch außerhalb der Unterrichtszeit
  - g. vorübergehende oder dauerhafte Zuweisung in eine andere Lerngruppe
  - h. mündliche oder schriftliche Mitteilung an die Personensorgeberechtigten
  - i. Einberufung eines Gesprächs mit den Personensorgeberechtigten, je nach Umständen auch zusammen mit dem Schüler oder Fachlehrern
4. **Maßnahmen des einzelnen Lehrers im Einvernehmen mit dem Klassenlehrer bzw. -betreuer, den unterrichtlich betroffenen Fachlehrern und den Personensorgeberechtigten: Aussetzung der Unterrichtsteilnahme für einen ganzen Unterrichtstag, verbunden mit einer dem Anlass angemessenen Sonderaufgabe**
5. Maßnahmen der Konferenz im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten:
- a. Außerschulische Förderung, z.B. durch ein Praktikum in einer sozialen Einrichtung oder einem Wirtschaftsbetrieb
  - b. Aufforderung, die Angebote der staatlichen Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen

#### **4. Teil: Ordnungsmaßnahmen**

- 4.1 Ordnungsmaßnahmen können angewendet werden, wenn pädagogische Maßnahmen sich als wirkungslos erwiesen haben oder wenn Schüler in schwerwiegender Weise gegen eine Regel aus dem 1. oder 2. Teil verstoßen haben. Sie können sich auch gegen Personensorgeberechtigte richten.
- 4.2 Bei allen Ordnungsmaßnahmen muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden. Dabei sind namentlich die Art und Schwere des Verstoßes; das Maß der Verantwortlichkeit des Schülers nach seinem Alter und seinen Erfahrungen, die Bedeutung des Verstoßes für den Schüler und für die Schulgemeinschaft und die Wirkungen zu bedenken, die von der Maßnahme für den Schüler und die Schulgemeinschaft zu erwarten sind.
- 4.3 In der Regel folgen die Ordnungsmaßnahmen in sich verschärfender Form aufeinander. In besonders schwerwiegenden Fällen kann auch sofort eine verschärfte Maßnahme angewendet werden.
- 4.4 Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist dem Schüler und seinen Personensorgeberechtigten eine dem Einzelfall angemessene Gelegenheit zur Äußerung zu geben: Dies wird, ebenso wie die Ordnungsmaßnahme selbst, in der Schülerakte dokumentiert.
- 4.5 Jede Maßnahme wird den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.
- 4.6 Maßnahmen:
1. durch den Lehrer mit Kenntnisnahme durch den Klassenlehrer bzw. – betreuer:
  2. durch die Schulleitungskonferenz mit Kenntnisnahme durch den Vorstand
    - Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen
    - schriftliche ErmahnungDieser kann bei einem erneuten Regelverstoß eine zweite Ermahnung folgen, der bei einem dritten Regelverstoß der Schulverweis folgt. Gemäß §82 Abs.10 SchG sind die Ermahnungen spätestens am Ende des 2. Schuljahres nach der Eintragung zu löschen, sofern nicht während dieser Zeit eine erneute Ordnungsmaßnahme angeordnet wird.
  3. durch die Klassenkonferenz:
    - zeitweiliger Ausschluss aus dem Unterricht bis zu vier Wochen
    - vorübergehende oder dauerhafte Zuweisung in eine andere Lerngruppe
- 4.6.1 fristlose Kündigung  
Bei Besitz oder Konsum von Drogen, Handel mit Drogen sowie gewalttätigen

Übergriffen auf Kinder, Schüler oder Erwachsene, auch außerhalb des Schulgeländes, kann der Schulvertrag durch Beschluss der Schulleitungskonferenz auch ohne pädagogische oder Ordnungsmaßnahmen und ohne Abwarten des Ergebnisses eventueller strafrechtlicher Ermittlungen oder von Maßnahmen nach dem Gesetz über die Kinder- und Jugendhilfe (KJHG) sofort fristlos gekündigt werden.

#### 4.6.2 Maßnahmen gegenüber Erwachsenen

- Personensorgeberechtigte, die gegen eine Regel aus dem 1. oder 2. Teil verstoßen, können von jedem Lehrer und von volljährigen Schülern auf den Verstoß angesprochen und zur Beachtung der Gebote oder Verbote aufgefordert werden.
- Bei wiederholten Verstößen gegen das Rauchverbot, das Alkoholverbot, die Drogenverbote und die Regelungen über das Fahren und Parken auf dem Schulgelände kann schriftlich ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot durch die Schulleitungskonferenz mit Kenntnisnahme des Vorstandes ausgesprochen werden.

## **VI. Schulträger**

Der Rechts- und Wirtschaftsträger der Schule ist der Verein für Waldorfpädagogik Marburg e.V. In ihm schließen sich alle die Menschen zusammen, die die Förderung der Waldorfpädagogik ideell und finanziell betreiben wollen (siehe Satzung des Vereins).

Auf die besonderen Vereinbarungen, die bei der Aufnahme des Schülers getroffen werden, wird ausdrücklich verwiesen (Schulvertrag).

Das Lehrerkollegium  
der Freien Waldorfschule Marburg

Der Vorstand des Vereins für Waldorfpädagogik Marburg e.V.  
Ockershäuser Allee 14, 35037 Marburg  
Telefon: 06421-16538-11      Telefax: 06421-16538-21  
E-Mail: [info@waldorfschulemarburg.de](mailto:info@waldorfschulemarburg.de)  
Homepage: [www.waldorfschulemarburg.de](http://www.waldorfschulemarburg.de).

Die vorliegende Schulordnung tritt mit Wirkung vom 05.05.2022 in Kraft.